Seltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Art. 2 Angehörige des Instruktionskorps der Armee, Instruktoren des Zivilschutzes und übriges Lehrpersonal der Armee  Als Angehörige des Instruktionskorps der Armee im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchtabe b Ziffer 1 des Gesetzes gelten:  a. die Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere nach Artikel 47 MG;  b. die Anwärterinnen und Anwärter des Instruktionskorps, die in der Ausbildung zum Berufsoffizier oder Berufsunteroffizier stehen;  c. die höheren Stabsoffiziere, die ihre Funktion oder ihr Kommando hauptamtlich ausüben und als dauernd im Militärdienst stehend gelten.  Als Instruktoren des Zivilschutzes im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 7 es Gesetzes gelten:  a. der Chef der Abteilung Ausbildung;  b. die Chefs der Ausbildungssektionen, ausgenommen der Chef der Sektion Planung, Ausbildungszentren und Lehrmittel;  c. die Chefinstruktoren;  d. die Kursleiter;  e. die Instruktorenanwärter;  g. die Bundesangestellten, die gleichzeitig als Instruktoren gewählt sind.  Im Bundesdienst nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 des Gesetzes steht auch, zer in Kaderfunktion an Schulen und Kursen der Armee teilnimmt oder andere Tätigkeiten und steht (Zeitsoldat).	<ul> <li>a. die Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und Berufssoldaten nach Artikel 47 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG);</li> <li>b. die Berufsoffiziers- und Berufsunteroffiziersanwärter und -kandidaten;</li> <li>c. die höheren Stabsoffiziere, die ihre Funktion oder ihr Kommando hauptamtlich ausüben und als dauernd im Militärdienst stehend gelten.</li> <li><sup>2</sup> Als Zeitmilitär im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 des Gesetzes gelten die Zeitoffiziere, Zeitunteroffiziere und Zeitsoldaten nach Artikel 47 Absatz 3 MG.</li> <li><sup>3</sup> Als Instruktoren des Bundesamtes für Bevölkerungsschutzes im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6 des Gesetzes gelten:</li> <li>a. der Leiter des Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung;</li> <li>b. die Leiter der Ausbildungsfachbereiche und Ausbildungsgruppen;</li> <li>c. die Bundesangestellten, die aufgrund ihrer Funktion Aufgaben eines Instruktors wahrnehmen.</li> <li>d. die Instruktorenanwärter.</li> </ul>

## Art. 11 Spitäler, Kuranstalten und Abklärungsstellen

- <sup>1</sup> Als Spitäler nach Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes gelten inländische Anstalten oder Abteilungen von solchen, die der stationären Behandlung von Gesundheitsschädigungen oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen, unter dauernder ärztlicher Leitung stehen sowie über das erforderliche fachgemäss ausgebildete Pflegepersonal und über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen.
- <sup>2</sup> Als Kuranstalten nach Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes gelten Institutionen, die stationär der Nachbehandlung oder Kur dienen, unter ärztlicher Leitung stehen, über das erforderliche, fachgemäss ausgebildete Personal und über zweckentsprechende Einrichtungen verfügen.
- <sup>3</sup> Als Pflegeanstalten gelten die nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfassten öffentlichen oder anerkannten gemeinnützigen privaten Heime, die der Unterbringung, Pflege und Betreuung von Gebrechlichen und Betagten dienen.

### Art. 11 Abs. 1–3

- <sup>1</sup> Als Spitäler nach Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes gelten inländische Anstalten oder Abteilungen von solchen, die der stationären Behandlung von Gesundheitsschädigungen oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen, unter dauernder ärztlicher Leitung stehen sowie über das erforderliche fachgemäss ausgebildete Pflegepersonal und über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen.
- <sup>2</sup> Als Kuranstalten nach Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes gelten Institutionen, die der Nachbehandlung oder Kur dienen, unter ärztlicher Leitung stehen, über das erforderliche fachgemäss ausgebildete Personal und über zweckentsprechende Einrichtungen verfügen.
- <sup>3</sup> Als Pflegeanstalten gelten Heime, die auf der kantonalen Pflegeheimliste im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) aufgeführt sind.

# Art. 12 Chiropraktoren, Chiropraktorinnen, Hebammen und medizinische Hilfspersonen sowie Laboratorien

Chiropraktoren, Chiropraktorinnen, Hebammen sowie Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen (medizinische Hilfspersonen), und Laboratorien, die nach den Artikeln 44, 45, 47–50*a*, 53 und 54 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung zur selbständigen Tätigkeit zugelassen sind, können auch für die Militärversicherung tätig sein. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) kann weitere medizinische Hilfspersonen bezeichnen, die im Rahmen der kantonalen Bewilligung für die Militärversicherung tätig sein können.

## Art. 12 Chiropraktoren, Hebammen, medizinische Hilfspersonen und Laboratorien

Chiropraktoren, Hebammen, Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen (medizinische Hilfspersonen), Organisationen, die medizinische Hilfspersonen beschäftigen, und Laboratorien, die nach den Artikeln 44–54 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) zugelassen sind, können auch für die Militärversicherung tätig sein. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) kann weitere medizinische Hilfspersonen bezeichnen, die im Rahmen der kantonalen Bewilligung für die Militärversicherung tätig sein können.

### Art. 13 Tarife

- <sup>1</sup> Für die Ausgestaltung der Tarife sind sinngemäss anwendbar:
  - a. Artikel 43 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

- <sup>1</sup> Für die Ausgestaltung der Tarife sind sinngemäss anwendbar:
  - a. Artikel 43 Absätze 2 und 3 des KVG:

Art. 13a Kostenermittlung und Leistungserfassung Die Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung ist für die in Artikel 22 Absätze 2 und 3 des Gesetzes genannten Spitäler und Kuranstalten sinngemäss anwendbar. Die fachlich zuständigen Stellen des Bundes, der Verein Medizinaltarif-Kommission UVG und die Tarifpartner sind berechtigt, die Unterlagen einzusehen.	Art. 13a Kostenermittlung und Leistungserfassung  Die Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung ist für die in Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes genannten Spitäler und Kuranstalten sinngemäss anwendbar. Die fachlich zuständigen Stellen des Bundes, der Verein Medizinaltarif-Kommission UVG und die Tarifpartner sind berechtigt, die Unterlagen einzusehen.
Art. 14 Koordination der Tarife  4 Versicherte, die sich in ein Spital ohne Tarifvereinbarung begeben, erhalten Vergütungen, wie sie für ein vergleichbares Spital mit Tarifvereinbarung entrichtet werden. Vorbehalten bleiben Notfälle.	Art. 14 Abs. 4 und 5 <sup>4</sup> Begibt sich die versicherte Person aus medizinischen Gründen in ein Spital ohne Zusammenarbeits- und Tarifvertrag nach Artikel 13c Absatz 1, so übernimmt die Militärversicherung die Kosten, die ihr bei der Behandlung in einem vergleichbaren Spital mit Zusammenarbeits- und Tarifvertrag erwachsen wären. <sup>5</sup> Medizinische Gründe nach Absatz 4 liegen bei einem Notfall vor oder wenn die erforderliche Leis- tung in keinem Vertragsspital angeboten wird.
Art. 21 Abzüge bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der Militärversicherung <sup>1</sup> Der Abzug bei vorübergehender Unterbringung in einer Heilanstalt, in einer Abklärungsstelle oder Eingliederungsstätte beträgt pro Aufenthaltstag (ohne Eintritts- und Austrittstag): <sup>2</sup> Der Abzug bei dauernder Unterbringung in einer Heilanstalt, einer psychiatrischen Klinik, einem Alters- und Pflegeheim oder einer ähnlichen Institution beträgt pro Aufenthaltstag:	Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz und 2 Einleitungssatz <sup>1</sup> Der Abzug bei vorübergehender Unterbringung in einem Spital, in einer Abklärungsstelle oder Eingliederungsstätte beträgt pro Aufenthaltstag, ohne Eintritts- und Austrittstag: <sup>2</sup> Der Abzug bei dauernder Unterbringung in einem Spital, einer psychiatrischen Klinik, einem Altersund Pflegeheim oder einer ähnlichen Institution beträgt pro Aufenthaltstag: